Der Deutsche Wirtschaftsbrief

Freibeträge, Freigrenzen, Pauschal- und Höchstbeträge für 2016

Die steuerrechtlichen Vorschriften sind kompliziert genug. Da ist es besonders hilfreich, wenn Sie auf einen Blick alle Freibeträge, Freigrenzen sowie Pauschal- und Höchstbeträge zur Hand haben, die Sie im Betriebsalltag brauchen. Die folgende Übersicht nennt alle praxisrelevanten Grenzwerte und berücksichtigt den Stand zum 01.01.2016.

Abfindungen	Beitragsfrei in der Sozialversicherung sind Abfindungen, die wegen des Verlusts des Arbeitsplatzes und nicht wegen der Entgeltansprüche des Arbeitnehmers gezahlt werden.
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	Kranken- und Pflegeversicherung (gesamtes Bundesgebiet): • jährlich: 50.850,00 € • monatlich 4.237,50 € Renten- und Arbeitslosenversicherung (neue Bundesländer): • jährlich: 74.400 € (64.800 €) • monatlich: 6.200 € (5.400 €) Beiträge in den einzelnen Versicherungszweigen werden aus dem Arbeitsentgelt höchstens bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze errechnet. Beitragssätze: • Krankenversicherung: 14,6 % • Krankenversicherung ermäßigt: 14 % • Pflegeversicherung: 2,35 % • Rentenversicherung Knappschaft: 24,8 % • Rentenversicherung allgemein: 18,7 % • Arbeitslosenversicherung: 3,0 %
Belegschaftsrabatte	Freibetrag je Kalenderjahr nach Abzug von 4 % vom Verbraucherendpreis 1.080 €
Berufskleidung	Überlassung an Arbeitnehmer bzw. Entschädigung für selbst beschaffte typische Berufskleidung: steuer- und beitragsfrei
Betriebsveranstaltung (geplant)	• Bei eintägiger Betriebsveranstaltung je Arbeitnehmer und Veranstaltung 110 € • Maximal werden 2 Veranstaltungen pro Jahr berücksichtigt. Bei mehr als 2 Veranstaltungen können Sie als Arbeitgeber aussuchen, welche Veranstaltungen begünstigt werden sollen. Der genannte Betrag ist seit 2015 ein Freibetrag. Das bedeutet, dass bei Überschreiten nur der übersteigende Betrag zu versteuern ist. Bei Pauschalierung der Lohnsteuer fallen keine Beiträge zur Sozialversicherung an.
Bezugsgröße	Kranken- und Pflegeversicherung (neue Bundesländer): • jährlich: 34.860 € (30.240 €) • monatlich: 2.905 € (2.520 €) Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung: • allgemein: 56.250 € • für am 31.12.2002 wegen Überschreiten des JAEG 2002 • privat Krankenversicherte: 50.850 €

GeVestor
Scharfsicht zahlt sich aus.
Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480
lie@gevestor.de · www.gevestor.de
GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**
Vorstand: Helmut Graf, Guido Ems · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165

	Renten- und Arbeitslosenversicherung: • jährlich: 34.860 € (30.240 €) • monatlich: 2.905 € (2.520 €)
Bußgeld	Nichterstatten einer Sozialversicherungsmeldung: bis zu 25.000 € Nichtanmeldung von Arbeitnehmern im Fall geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten: bis zu 5.000 € Verstoß gegen das Mindestlohngesetz: bis zu 500.000 € Keine Führung/Aufbewahrung von Lohnunterlagen: bis zu 25.000 € Leichtfertige Steuerverkürzung: bis zu 50.000 € Keine Mitwirkung bei einer Betriebsprüfung: bis zu 5.000 € Beschäftigung einer Frau während der Beschäftigungsverbote: bis zu 15.000 € Bei Verstoß gegen die Vorschriften über die Freizeitgewährung für Untersuchungen: bis zu 2.500 €
Darlehen an Mitarbeiter	Zinsersparnisse sind steuer- und betragsfrei bis zu einem Höchstbetrag von 2.600 €
Direktversicherung	Höchstbetrag, bis zu dem begünstigte Versicherungen, wenn Versorgungszusage vor 2005 und Verzicht auf Steuerfreiheit, pauschal besteuert werden können: 1.752 € Steuerfrei bis zu 2.976 € 1.800 € zusätzlich steuerfrei, wenn Versorgungszusage nach 2004, aber sozialversicherungspflichtig
Elterngeld	Wer sein Kind selbst betreut und erzieht und keine volle oder überhaupt keine Erwerbstätigkeit ausübt, hat bis zu 14 Monate Anspruch auf Elterngeld. Das seit dem 1.1.2007 geltende Elterngeld wird in Höhe von 67 % des Entgelts bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 € im Monat gezahlt. ElterngeldPlus: Wenn Mutter und Vater jeweils 25 bis 30 Stunden in der Woche arbeiten, verlängert sich der Bezugszeitraum um 4 Monate. Alternativ: ElterngeldPlus ohne Zusatzverdienst: halbiertes Basiselterngeld mit verlängerter Bezugsdauer. War das Elterngeld vor der Geburt geringer als 1.000 €, erhöht sich der Prozentsatz von 67 %. Die Erhöhung errechnet sich aus dem Betrag des Entgelts, der unter 1.000 € liegt. Für je 2 € des Unterschiedsbetrags werden 0,1 Prozentpunkte gewährt, bis zu 100 %. Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 € gezahlt. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das zustehende Elterngeld um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind.
Essen an Mitarbeiter	Bei außergewöhnlichem Arbeitseinsatz: 60 €
Fahrtkosten	Pauschalbeträge je gefahrenen km bei Dienst- und Geschäftsreisen mit privatem • Pkw: 0,30 € • Motorrad/Motorroller/Moped/Mofa: 0,20 €
Familienversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung	Die kostenlose Familienversicherung gibt es sowohl in der Kranken- als auch in der Pflegeversicherung. Erfasst werden nicht nur die leiblichen Kinder, sondern auch Stiefkinder, Enkelkinder und der Ehegatte sowie gleichgeschlechtliche Lebenspartner von Mitgliedern und die Kinder familienversicherter Kinder. Kein Anspruch aus der Familienversicherung besteht dann, wenn der Angehörige hauptberuflich selbstständig erwerbstätig ist.

GeVestor
Scharfsicht zahlt sich aus.

Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480
lie@gevestor.de · www.gevestor.de
GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**
Vorstand: Helmut Graf, Guido Ems · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165

	Der Anspruch besteht nur dann, wenn der Ehegatte/Lebenspartner kein Gesamteinkommen hat, das im Jahr 2016 regelmäßig 405 € im Monat übersteigt. Ist der Angehörige geringfügig entlohnt beschäftigt, gilt ein Grenzwert von 450 €. Bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Erziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtig. Ist ein Elternteil bzw. der gleichgeschlechtliche Lebenspartner eines Elternteils des Kindes nicht gesetzlich krankenversichert und bezieht ein Gesamteinkommen über dem Monatsbetrag der Jahresarbeitsentgeltgrenze, das gleichzeitig regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des anderen Teils ist, kommt keine Familienversicherung zustande. Das Kind kann hierbei ggf. freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert werden.
Fehlgeldentschädigungen	Mankogeld bei Mitarbeitern im Kassen- und Zähldienst: 16 €
Freiwillig Krankenversicherte	Der Beitrag, der von freiwillig Versicherten zu zahlen ist, richtet sich nach deren Bruttoeinnahmen. Zu den Bruttoeinnahmen gehören auch Einnahmen aus Kapitalerträgen, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Berücksichtigung des Entgelts bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze. Monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrenze 2016: 968,33 €/Jahr Bei Selbstständigen: 4.237,50 €/Jahr Bei Nachweis eines niedrigeren Einkommens ist 2016 monatlich mindestens von einem Betrag von 2.178,75 € auszugehen. Erhält der Selbstständige einen Existenzgründungszuschuss bzw. einen Gründungszuschuss, beläuft sich 2016 der Mindestbetrag auf 1.452,50 €.
Geburtshilfe	Steuer- und beitragspflichtig
Geringfügige Beschäftigung	Geringfügige Entlohnung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 450 € im Monat nicht übersteigt. Das gilt auch für geringfügig Beschäftigte im Haushalt. Sie als Arbeitgeber könne für geringfügig entlohnte Beschäftigte eine Pauschalsteuer von 2 % des Entgelts entrichten. Voraussetzung ist, dass für die Beschäftigten ein Pauschalbeitrag (15 %) zur Rentenversicherung entrichtet wird. In der Rentenversicherung können die geringfügig Beschäftigten gegenüber ihrem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Verzichten sie nicht auf die Rentenversicherungspflicht, zahlen sie die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitsgebers und dem Rentenversicherungsbeitrag selbst. Dabei ist ein Mindestentgelt von 175 € zu berücksichtigen.
Geringverdienergrenze	Für zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte müssen Sie die Sozialversicherungsbeiträge allein zahlen, wenn die monatliche Vergütung 325 € nicht übersteigt.
Geschäftsreisen/Dienstreisen Verpflegungspauschalen	Bei einer täglichen Abwesenheit von • mindestens 8 Stunden/An-/Abreisetag bei mehrtägigen Reisen: 12 € • 24 Stunden: 24 €
Geschenke	An Geschäftsfreunde und Kunden bis zu einem Betrag von 35 € steuer- und beitragsfrei
Gleitzone	Für Arbeitnehmer, deren Entgelt innerhalb der Gleitzone liegt, erfolgt eine besondere Berechnung des Arbeitnehmerbeitragsanteils. Die Gleitzone gilt für Arbeitsentgelte zwischen 450,01 € und 850 € im Monat, wenn die Grenze von 850 € im Monat regelmäßig nicht überschritten wird.

GeVestor
Scharfsicht zahlt sich aus.
Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480
lie@gevestor.de · www.gevestor.de
GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**
Vorstand: Helmut Graf, Guido Ems · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165

Haushaltsscheckverfahren	Sie müssen als Arbeitgeber der Einzugsstelle (Bundesknappschaft) für einen im privaten Haushalt geringfügig Beschäftigten bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung anstelle einer Entgeltmeldung eine vereinfachte halbjährliche Meldung (Haushaltsscheck) erstatten, wenn das Arbeitsentgelt 450 € im Kalendermonat nicht übersteigt. Arbeitnehmer sind rentenversicherungspflichtig (Mindestbemessungsgrundlage 175 € monatlich); Befreiung auf Wunsch des Arbeitnehmers ist möglich.
Jahresbeitragsentgeltgrenze gesetzliche Krankenversicherung	Versicherungspflichtgrenze 2016: 56.250 € bei Bestandsfällen: 50.850 € Wird die Grenze überschritten, scheidet der betreffende Arbeitnehmer aus der Versicherungspflicht aus. Das gilt allerdings erst zum Jahresende und auch nur dann, wenn die Grenze des nächsten Jahres ebenfalls überschritten wird. Die Mitgliedschaft endet mit dem Jahresende nur dann, wenn das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach einem entsprechenden Hinweis seiner Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten seinen Austritt erklärt. Wird der Austritt nicht erklärt, setzt sich die Mitgliedschaft als freiwilliges Mitglied fort.
Krankengeld	Das Krankengeld der gesetzlichen Krankenkassen beträgt 70 % des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt. Das Krankengeld darf 90 % des Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen, es kann sich aber unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen bis auf 100 % des Nettoarbeitsentgelts erhöhen. Lohnsteuerfreibeträge erhöhen das Krankengeld. Das Regelentgelt wird bis zur Höhe des Betrags der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. 2016 gelten hierfür im gesamten Bundesgebiet 141,25 €. Da das Krankengeld 70 % des Regelentgelts beträgt, kann es sich kalendertäglich höchstens auf 98,88 € belaufen.
Mutterschaftsgeld	Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse nur für Frauen, die freiwillig oder pflichtversichert sind und Anspruch auf Krankengeld haben. Kalendertäglicher Höchstbetrag: 13 € Für nicht versicherte Frauen (Leistung nach Mutterschutzgesetz) beläuft sich der Gesamtbetrag für die Gesamtdauer der Schutzfristen auf 210 €
Notstandsbeihilfe	Zahlungen sind lohnsteuer- und beitragsfrei bis 600 €
Sachbezüge	Sachbezüge gehören zu den beitrags- und steuerpflichtigen Einnahmen. • freie Verpflegung komplett pro Monat: 236 € • Frühstück: je 1,67 € • Mittag- und Abendessen: je 3,10 € • freie Unterkunft: 223 €
Trinkgelder	Trinkgelder, die von Kunden gewährt werden und auf die Ihre Mitarbeiter einen Rechtsanspruch haben, müssen Sie als steuerpflichtigen Arbeitslohn behandeln (Bedienungsgeld in Gaststätten). Freiwillige Trinkgelder dürfen Sie steuerfrei belassen, gleichgültig, in welcher Höhe sie gewährt werden.
Übungsleiterpauschale	Steuer- und Beitragsfreiheit bis zu einem Betrag von 2.400 €
Zinsersparnisse	Steuer- und Beitragsfreiheit bei Darlehen: bis zu 2.600 €

GeVestor
Scharfsicht zahlt sich aus.

Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480
lie@gevestor.de · www.gevestor.de
GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**
Vorstand: Helmut Graf, Guido Ems · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165

Zuschüsse der Krankenkassen zu Vorsorgemaßnahmen	Pro Kalendertag: bis zu 13 € Für Kleinkinder pro Kalendertag: bis zu 21 €
Zuzahlungen Krankenkassen	Die Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen haben zu vielen Leistungen Zuzahlungen zu erbringen. Mit Ausnahme der Fahrtkosten gilt dies aber nur, wenn das 18. Lebensjahr vollendet worden ist. Zuzahlungen sind vorgesehen für • Arzneimittel, Fahrtkosten, Hilfsmittel, Verbandmittel. Zuzahlungen hierfür, die Versicherte zu leisten haben, betragen - 10 % des Abgabepreises, - mindestens jedoch 5 € und höchstens 10 €, - allerdings nicht mehr als die Kosten des Mittels. • Heilmittel (z. B. Massagen, Krankengymnastik): 10 % der Kosten sowie 10 € je Verordnung • Krankenhausbehandlung (höchstens 28 Kalendertage/Jahr): 10 € (gilt auch bei Vorsorge- und Reha-Maßnahmen) • Einen Eigenanteil gibt es auch bei Zahnersatz. • Während eines Kalenderjahres sind Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze zu leisten. Die Belastungsgrenze kann auch im Laufe des Kalenderjahres überschritten werden. • Die Belastungsgrenze beträgt 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. • Für chronisch Kranke, die wegen derselben Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt sie 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Allerdings ist Voraussetzung, dass bestimmte Früherkennungsmaßnahmen regelmäßig in Anspruch genommen werden. • Bei der Ermittlung der Belastungsgrenzen sind die Zuzahlungen und Bruttoeinnahmen der mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten jeweils zusammenzurechnen. Dabei sind von den Einnahmen abzusetzen: - für den ersten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten 15 % der jährlichen Bezugsgröße (2016: 5.229 €) - Für jeden weiteren solcher Angehörigen 10 % der Bezugsgröße (2016: 3.486 €) - Für Kinder gilt ein gesonderter Freibetrag, der sich am Einkommenssteuerrecht orientiert. Seit 1.1.2010: 7.248 €

Quelle: Praxishandbuch Buchführung und Steuern
Dieser Service wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt; dennoch kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Jede Woche erstellen wir für Sie einen neuen Abruf-Service zu interessanten und wichtigen Themen. Nutzen Sie dieses kostenlose Angebot!

GeVestor
Scharfsicht zahlt sich aus.
Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480
lie@gevestor.de · www.gevestor.de
GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**
Vorstand: Helmut Graf, Guido Ems · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165